



## **Urheberrechte: Neuverhandlung der Gemeinsamen Tarife GT 7, 8/III und 9/III: Genehmigung der ab 1. Januar 2012 geltenden Tarife**

### **Das Generalsekretariat berichtet:**

- 1 Die ProLitteris ist die Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst. Sie nimmt die Urheberrechte ihrer Mitglieder und der Mitglieder ausländischer Schwestergesellschaften wahr und sorgt dafür, dass diese Berechtigten für die Verwendung der von ihnen geschaffenen Werke der Literatur und bildenden Kunst ein angemessenes Entgelt erhalten. Für die Urheberrechte von Filmurhebern wie Drehbuchautorinnen/Drehbuchautoren und Regisseurinnen/Regisseure sowie von Inhabern von Urheberrechten wie Filmproduzentinnen/Filmproduzenten nimmt die Suissimage die entsprechenden Rechte wahr.  
  
ProLitteris und Suissimage handeln mit Nutzern und deren Organisationen (EDK, Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, Schweizerischer Gewerbeverband, economiesuisse, Bankiervereinigung usw.) Tarife gemäss Art. 46 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) aus, in denen die Bedingungen für die Verwendung der entsprechenden Werke festgelegt sind. Die mit den massgebenden Nutzerverbänden ausgehandelten Tarife werden der Schiedskommission zur Genehmigung vorgelegt (Art. 46 und 55 URG).
- 2 Die Gemeinsamen Tarife GT 7 (Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen), GT 8 (Reprografie) und GT 9 (Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch mittels betriebsinterner Netzwerke in Schulen) traten nach der Genehmigung durch die Schiedskommission am 1. Januar 2007 in Kraft und enden per 31. Dezember 2011. Über die ab dem 1. Januar 2012 geltenden neuen Gemeinsamen Tarife wurde seit Mitte 2010 mit Suissimage und ProLitteris verhandelt.
- 3 *Suissimage* schlug den Nutzerverbänden im Rahmen der Verhandlungen vor, den seit dem 1. Januar 2007 bestehenden *GT 7* um drei Jahre zu verlängern, verbunden mit einer automatischen Verlängerung um weitere zwei Jahre auf insgesamt fünf Jahre, sofern der so verlängerte Tarif nicht bis zum 31. Oktober 2013 durch die Verwertungsgesellschaft oder eine am Tarif beteiligte Nutzerorganisation gekündigt werde. Die EDK und die anderen Nutzerverbände haben diesem Vorschlag mit der Bedingung zugestimmt, dass eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit für den Fall aufgenommen werde, als eine mögliche übermässige Erhöhung anderer Tarife der *GT 7* auf eine Senkung hin überprüft werden könne. So hat insbesondere die EDK eine erstmalige Verlängerung des bestehenden Tarifs um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2012 verlangt: Nach Ablauf dieses Jahres soll sich der Tarif zweimal automatisch um weitere zwei Jahre verlängern, falls nicht die Verwertungsgesellschaft oder eine am Tarif beteiligte Nutzerorganisation bis zum 31. Oktober 2011 bzw. bis zum 31. Dezember 2013 mitteilt, über einen neuen Tarif verhandeln zu wollen. *Suissimage* hat einer so gestalteten Tarifverlängerung zugestimmt und der Schiedskommission entsprechend unterbreitet. Die EDK hat der *Suissimage* mit Schreiben der Präsidentin vom 31. März 2011 das Einverständnis zur beabsichtigten Tarifverlängerung mitgeteilt.
- 4 Die Verhandlungen mit der ProLitteris betrafen die *GT 8 und 9*. Nach zwölf Verhandlungsrunden konnten sich die Parteien für die schulische Nutzung (*GT 8/III und GT9/III*) auf folgende Vorschläge einigen:

4a Der GT 8/III bleibt für die kommende Periode 2012 bis 2016 unverändert.

4b Der GT 9/III bleibt für die Jahre 2012 und 2013 unverändert. Für die obligatorischen Schulen und alle Schulen der Sekundarstufe II bleibt er auch für 2014 bis 2016 unverändert.

Für die Schulen der Tertiärstufe (ETH, Universitäten, FH, HF) ist für die 3 Jahre von 2014 bis 2016 eine Tarifierhöhung von insgesamt 14.1% vorgenommen worden. Obwohl heute keine gesicherten Daten vorliegen, um wie viel Prozent die effektive Nutzung von geschützten Werken in elektronischer Form bei den Schulen der Tertiärstufe tatsächlich zugenommen hat, ist angesichts der Entwicklungen in der Nutzung elektronischer Medien davon auszugehen, dass sie seit den letzten Tarifverhandlungen im Jahr 2006 zugenommen hat. In Anbetracht der hohen Kosten, welche mit einer die effektive Nutzung belegenden Studie verbunden gewesen wäre, und weil man seitens der Nutzerorganisationen nicht ausschliessen konnte, dass eine Studie eine weit grössere Tarifierhöhung begründet hätte, als man nun ausgehandelt hat, wurde in den Verhandlungen auf das Verlangen einer solchen Nutzungsanalyse verzichtet. Das Verhandlungsergebnis wird von den Vertretern der ETH sowie der CRUS unterstützt.

4c Der GT 9/III beinhaltet eine Tarifierweiterung: Bis anhin war das Herunterladen gesamter Werke generell untersagt. Neu wird mit der GT 9/III Ziffer 6.3 die Nutzung von ganzen Radio- und TV-Sendungen durch alle Schulstufen möglich sein (Nanoo.tv). Die Erweiterung lässt sich einbetten in die Strategie der EDK im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) und Medien vom 1. März 2007 und kann als konkrete Massnahme zu deren Umsetzung betrachtet werden.

Für die Abrechnungsperioden 2012, 2013 und 2014 haben die Kantone bzw. hat der Bund die Möglichkeit, wie folgt je Schule abzurechnen: Sofern an einer Schule weniger als 20% der Schüler, Schülerinnen bzw. Studierenden über einen Zugang zu solchen Werken verfügen, ist die Vergütung nur für die Schüler und Schülerinnen bzw. Studierenden mit Zugang zu solchen Werken geschuldet. Verfügen mehr als 20% aller Schüler, Schülerinnen bzw. Studierenden über einen Zugang zu solchen Werken, ist die Vergütung für alle Schüler, Schülerinnen bzw. Studierenden der Schule geschuldet. Da der Zugang passwortgeschützt ist, kann seitens der Anbieter pro Schule ein genaues Bild über die reale Nutzung respektive über die Anzahl Zutrittsberechtigter erstellt werden, welches ermöglicht, eine allfällige Rechnungsstellung zu begründen.

Nach dieser Übergangszeit, also ab dem 1. Januar 2015, haben diejenigen Kantone, welche das Angebot nutzen, den nachgenannten Zuschlag für alle Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden der Tertiärstufe zu bezahlen.

Finden ab dem 1. Januar 2015 keine Nutzungen nach Ziffer 6.3.1 mehr statt, ist die gesamte Ziffer 6.3 hinfällig und die Vergütungspflicht nach Ziffer 6.3.5 entfällt. Die ProLitteris ist frühzeitig, spätestens jedoch bis 30. September 2014, über die Aufgabe der Nutzung schriftlich zu informieren. Diesfalls wäre es den Schulen ab dem 1. Januar 2015 nicht mehr gestattet, Nutzungen nach Ziffer 6.3.1 vorzunehmen.

Für Kantone, welche Nanoo.tv entsprechend den obigen Ausführungen nutzen, werden die im GT 9/III festgelegten Tarife um 25% erhöht.

Ausgenommen von der Regelung gemäss GT 9/III Ziffer 6.3.1 sind Nutzungen von Werken, Darbietungen und Leistungen, an denen SF DRS als alleinige Rechteinhaberin der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz, der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz, der Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein sowie dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie in der „Leistungsvereinbarung Schulfernsehen“ vom 19. Dezember 2002 die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt hat. Dieser Vorbehalt wurde von den Urheberrechtsgesellschaften mit Schreiben vom 29. September 2011 bestätigt.

5 Die Tarife sollen per 1. Januar 2012 in Kraft treten und für fünf Jahre gültig sein.

- 6 Die Genehmigung der neuen Tarife obliegt gemäss Art. 46 URG der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK). Falls alle Nutzer dem Verhandlungsergebnis zustimmen, kann davon ausgegangen werden, dass die ESchK die Tarife in dieser Form genehmigen wird.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die anderen Nutzerverbände den oben dargelegten, neu ausgehandelten Tarifen GT 8/III und 9/III zustimmen. Sollte dies nicht der Fall sein, wären die Gemeinsamen Tarife strittig, wären weder Suissimage noch ProLitteris an die ausgehandelten Tarife gebunden und könnten der ESchK einen Tarifantrag nach eigenem Gutdünken vorlegen. Die ESchK würde dann einen Tarif festlegen.

**Die Plenarversammlung beschliesst:**

- 1 Der Verlängerung des GT 7 in der dargestellten Form wird genehmigt.
- 2 Die mit ProLitteris ausgehandelten Tarife GT 8/III und GT 9/III mit der Erweiterung des GT 9/III für die Jahre 2012 bis 2016 werden genehmigt.
- 3 Das Generalsekretariat wird beauftragt, ProLitteris und Suissimage die Zustimmung der EDK mitzuteilen.

Stein am Rhein, 28. Oktober 2011

**Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Im Namen der Plenarversammlung:

Hans Ambühl  
Generalsekretär

Anhang:

- Tarifentwürfe GT 8/III und GT 9/III
- GT 7

Zustellung an:

- Kantonale Erziehungsdepartemente
- ProLitteris
- Website EDK

669/10/2011 FK